

AGFW-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Frankfurt am Main, 26.07.2023

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 650 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der AGFW bedankt sich für die Möglichkeit, den zweiten Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) zu kommentieren und Empfehlungen zu seiner Verbesserung vorzubringen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Einführung einer verpflichtenden, bundesweiten kommunalen Wärmeplanung (KWP), so wie in Teil 2 des Gesetzentwurfes beschrieben. Die Erstellung lokaler Wärmepläne stellt den Wärmenetzbetreibern den notwendigen Rahmen zur Verfügung, um den Ausbau und Umbau der Wärmenetze voranzutreiben. Dem entgegen wirkt die fehlende Bindungswirkung der Wärmeplanung. Sie führt zu höheren unternehmerischen Risiken bei den Infrastrukturbetreibern und gegebenenfalls zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen.

Um das zwischen der Bundesregierung und den Verbänden vereinbarte Ziel von 100.000 Gebäudeanschlüssen pro Jahr, bei einer gleichzeitigen Dekarbonisierung der Wärmenetze bis 2045, zu erreichen, bedarf es daher dringender Anpassungen im Gesetzentwurf.

So sind die in Teil 3 aufgeführten ordnungsrechtlichen Vorgaben allein nicht ausreichend, um die Investitionssicherheit für die Wärmenetzbetreiber zu gewährleisten. Hier fehlt ein entsprechendes Förderregime, das derzeit nur unzureichend durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) abgebildet ist. Auch bedarf es zusätzlicher Anpassungen von weiteren Gesetzen und Verordnungen, die eine Zielerreichung derzeit verhindern.

Im vorliegenden Gesetzentwurf begrüßen wir daher zwar die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommenen Anpassungen, bspw. bezüglich der netzindividuellen Vorgaben an Erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme, gleichzeitig weisen wir auf den nach wie vor sehr ambitionierten Zeitplan zur Umsetzung beider Vorhaben – Wärmenetzaus- und Umbau – hin. Dieses stellt sehr viele, der insgesamt 3.800 Wärmenetze in Deutschland, vor beachtliche wirtschaftliche Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Empfehlungen dazu gedacht, die Anforderungen an Wärmenetzbetreiber praxistauglich zu gestalten sowie auch den notwendigen Unterstützungsrahmen und Anpassungsbedarf aufzuzeigen.

Aufgrund der Komplexität sowie der kurzen Befassungszeit, behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Empfehlungen vorzubringen. Die zentrale Forderungen des AGFW sind:

- Investitionssicherheit für Wärmenetzbetreiber durch einen adäquaten und gesetzlich abgesicherten Förder- und Finanzierungsrahmen für den Wärmenetzaus- und -umbau. Dazu: Aufnahme der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in das WPG.
- Reduktion von Komplexität und Erleichterung der Umsetzbarkeit durch die Übernahme bestehender EU-Regelungen in das Gesetz; Akzeptanz von anerkannten Regeln der Technik für die Mindestanforderungen von Wärme- und Transformationsplänen; Verlagerung von Detailfragen in eine Verordnung.
- Rahmenbedingungen verbessern durch die Anpassungen weiterer Gesetze und Verordnungen wie bspw. der Wärmelieferverordnung und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes; Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren; Nutzen-statt-Abregeln; Flächenbereitstellung; Vermeidung von Förderkonkurrenzen.

Eine Detaillierung sowie weitere Forderungen zu einzelnen Paragraphen (in den Teilen 1 bis 3) sowie zu den Anlagen entnehmen Sie bitte den Folgeseiten.

Zentrale Forderungen des AGFW (im Detail):

Investitionssicherheit für Wärmenetzbetreiber: Gesetzliche Grundlage für die BEW schaffen

Der im Gesetz geschätzte Erfüllungsaufwand für die Transformation der Wärmenetze, in Höhe von 905 Mio. Euro pro Jahr, ist deutlich zu niedrig angesetzt. Die notwendigen Investitionen für den Umbau können von den Wärmenetzbetreibern nur getätigt werden, wenn ein auskömmlicher und langfristig verlässlicher Förderrahmen besteht. Diverse Studien^{1 2} gehen davon aus, dass das Fördervolumen der BEW, als zentrales Instrument, auf jährlich ca. 3 Mrd. Euro angehoben werden muss.

Grundsätzlich sollte festgehalten werden, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Um- und Ausbaus der Wärmenetze mit jährlich bis zu 3 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt, bzw. aus dem Klima- und Transformationsfonds, gefördert wird.

Textvorschlag § 2 Abs. 4 WPG:

„Die Maßnahmen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen werden finanziell durch den Bundeshaushalt oder einen anderen Finanzierungsmechanismus gefördert. Die Bundesregierung erlässt passende Maßnahmen, sodass spätestens ab dem 1. Januar 2025 eine jährliche Fördersumme in Höhe von mindestens 3 Mrd. Euro bereitgestellt wird. Sofern der jährliche Förderbedarf über die bereitgestellte Summe hinausgeht, werden zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt.“

Rahmenbedingungen für Um- und Ausbau der Wärmenetze verbessern

Die Anpassung der netzindividuellen Vorgaben für Anteile von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme ist zu begrüßen. Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Anspruch, den bundesweiten Durchschnitt des Anteils klimaneutraler Wärme in Wärmenetzen zu steigern und gleichzeitig den Wärmenetzausbau dynamisch zu steigern, nicht allein durch ordnungsrechtliche Vorgaben erreicht werden kann. Gleichzeitig müssen die weiteren Rahmenbedingungen für die Wärmenetztransformation deutlich verbessert werden. Diese betrifft u.a.:

- Langfristige Perspektive für den KWK-Anlagen-Betrieb mit klimaneutralen Brennstoffen;
- Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen;
- Anpassung der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) an die Klimaziele;
- Vermeidung von Förderkonkurrenzen in Wärmenetzausbaugebieten;
- Bereitstellung und Ausweisung von Flächen für erneuerbare Technologien;
- Konsequente Umsetzung des Prinzips Nutzen-statt-Abregeln;

Detailanforderungen außerhalb des Gesetzes regeln

Die Anforderungen an die Wärmeplanung sowie an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne sollten außerhalb des Gesetzes geregelt werden. Sowohl GEG, WPG und BEW verweisen auf die Transformationspläne mit teils unterschiedlichen

¹ Agora Energiewende (2022): Volle Leistung aus der Energiekrise. Mit Zukunftsinvestitionen die fossile Inflation bekämpfen.

² Gerhardt et al. (2021): Transformationspfade im Wärmesektor – Betriebs- und volkswirtschaftliche Betrachtung der Sektorkopplung mit dem Fokus Fernwärme mit hohen Anteilen konventioneller KWK-Erzeugung und Rückkopplung zum Gesamtenergieversorgungssystem.

Anforderungen. Durch eine entsprechende „Auslagerung“ könnten diese Anforderungen schneller vereinheitlicht werden, um eine praxistaugliche Umsetzung vor Ort zu gewährleisten.

In den meisten Fällen wird die zuständige Stelle (Gemeinde) nicht über die notwendigen Detailexpertise zur Erstellung eines KWP verfügen und wird Dritte mit der Erstellung des Plans beauftragen. Zur Sicherstellung von Mindeststandards und zur Qualitätssicherung für die Gemeinden sind anerkannte Regeln der Technik notwendig.

Die Festlegung von Mindestanforderungen durch anerkannte Regeln der Technik ist ein bewährter und praxisgerechter Weg, um technische Anforderungen außerhalb von Gesetzen zu regeln. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den [AGFW-Praxisleitfaden](#) zur kommunalen Wärmeplanung sowie einen entsprechenden Regelwerksbausteine³ zur Kommunalen Wärmeplanung, die bis zum 18. September 2023 veröffentlicht werden.

Der AGFW fordert,

- in den § 14 sowie § 15 und folgend auf die anerkannten Regeln der Technik entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 2 zu verweisen.

Realistische Anforderungen an bestehende Wärmenetze

Der AGFW begrüßt die Anpassung der netzindividuellen Vorgaben sowie weitreichender Ausnahmeregelungen, um der Heterogenität des Fernwärmemarktes gerecht zu werden.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass der Prozess, der der Veröffentlichung dieses Entwurfes vorangegangen ist, zu unnötig komplexen Regelungen geführt hat. Als eine praktikable Alternative weisen wir daher wiederholt auf die Definition für „effiziente Fernwärme“⁴ der europäischen Energie-Effizienzrichtlinie hin, die am 25.07.23 vom Ministerrat der EU verabschiedet wurde. Es sollte geprüft werden, wie sich die nationalen Regelungen an der dort festgelegten Anforderungssystematik und dem definierten Anforderungsniveau orientieren können, um die netzindividuellen Anforderungen erheblich zu verschlanken.

Formelle Widersprüche ausräumen

Der Begriff „Betreiber eines Wärmenetzes“ ist weder im vorliegenden Gesetzesentwurf noch in anderen Gesetzestexten bislang definiert. Um unnötige Auslegungsfragen zu vermeiden, sollte eine entsprechende Begriffsbestimmung erfolgen.

Zur weiteren Klarstellung sollten sich die Wärmenetz-Vorgaben (EE-/Abwärmeanteil) auf die eingespeiste und nicht die erzeugte Wärmemenge beziehen, da im Wärmenetz selbst keine

³ Die AGFW-Regelwerke unterliegen hohen Qualitätsansprüchen. Ihre Erstellung erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit, eine Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

⁴ Definition effiziente Fernwärme nach Artikel 24 EED:

Bis 2027: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 75 % aus hocheffizienter KWK oder 50 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK.

Ab 2028: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 80 % aus hocheffizienter KWK oder 50 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK und mind. 5 % aus erneuerbaren Energien.

Ab 2035: 50 % aus erneuerbaren Energien oder 50 % aus Abwärme oder 80 % aus einer Kombination von erneuerbaren Energien, Abwärme und hocheffizienter KWK und mind. 35 % aus erneuerbaren Energien und Abwärme.

Wärme erzeugt wird. Der EE-/Abwärmeanteil der Einspeisung entspricht in jedem Fall dem Anteil der gelieferten Wärme.

Der Begriff „Letztverbraucher“ stammt aus dem Strom- und Gasmarkt (§ 3 Nr. 25 EnWG) und lässt sich nicht eins zu eins auf den Wärmemarkt übertragen. Wärmelieferverträge werden vor allem im Bereich des vermieteten Wohnungsbaus häufig nicht mit Letztverbrauchern, sondern mit den Vermietern geschlossen. Eine Auskunftspflicht kann dementsprechend nur gegenüber Wärmekunden bestehen. Daher sollte an Stelle des Begriffs „Letztverbraucher“ der Begriff „Kunde“ verwendet werden.

Textvorschlag § 3 Nr. 21 WPG:

„Betreiber eines Wärmenetzes“ Fernwärmeversorgungsunternehmen, das ein Wärmenetz gemäß Nr. 16 betreibt.“

Textvorschlag § 29 Abs. 1 WPG:

„Jedes Wärmenetz muss

1. ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent und
2. ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent

der Nettowärmeerzeugung **im, die in das** Wärmenetz **gespeist wird**, mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. [...]“

Textvorschlag § 29 Abs. 6 WPG:

„Der an das Wärmenetz angeschlossene **Letztverbraucher-Kunde** kann vom Betreiber des Wärmenetzes einen geeigneten Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 oder eine vorliegende Befreiung nach Absatz 1 Satz 2 oder nach den Absätze 2, 3 und 4 verlangen. **Letztverbraucher-Kunden**, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, das nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze entspricht, sind von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, ihren Wärmebedarf ausschließlich oder teilweise über das Wärmenetz zu decken, befreit.“

Auf den folgenden Seiten finden Sie detaillierte Anmerkungen zu den weiteren Abschnitten des Gesetzesentwurfes.

Übersicht

Anmerkungen zu Teil 3 „Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen“

Anmerkungen zu Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“

Anmerkungen zu Teil 2 „Wärmeplanung und Wärmepläne“

Anmerkungen zu „Anlagen“

Anmerkungen zu Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs

Anmerkungen zum Gebäudeenergiegesetz

Anmerkungen zu Teil 3 „Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen“

Der AGFW bekennt sich zu dem Ziel, die Fernwärmeerzeugung bis 2045 vollständig zu dekarbonisieren und den Transformationsprozess zu beschleunigen. Aufgrund der Heterogenität des Fernwärmemarktes bedarf es einer Vielzahl individueller Lösungswege, um die rund 3.800 Netze in Deutschland umzustellen. Während einige Wärmenetze bereits zu erheblichen Anteilen aus erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden oder diese klimaneutralen Quellen mit relativ geringem Aufwand erschlossen werden können, stehen andere Betreiber noch am Anfang des Transformationsprozesses.

KWK als Baustein zur Versorgungssicherheit

Der AGFW begrüßt, dass Wärme aus KWK-Anlagen anteilig als alternative Erfüllungsoption zugelassen ist. Die beihilferechtliche Genehmigung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) gilt jedoch nach aktuellem Stand nur bis zum 31.12.2026: Eine Verlängerung dieser Genehmigung über dieses Datum hinaus ist nicht sicher. KWK-Anlagen können darüber hinaus auch durch andere Programme wie das EEG oder zukünftig durch Programme zur Nutzung klimaneutraler Brennstoffe gefördert werden. Aus diesen Gründen sollte die Anrechenbarkeit von KWK-Wärme nicht auf Wärme aus nach dem KWKG geförderten Anlagen beschränkt werden. Als alternativer Qualitätssicherungsmechanismus kann die Anrechenbarkeit auf hocheffiziente KWK-Anlagen nach EED begrenzt werden.

Außerdem ist die vorgeschlagene Regelung für große Wärmenetze nicht praktikabel. In große Netze speisen regelmäßig mehr als nur eine KWK-Anlage ein. Wird eine solche Anlage durch eine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme ersetzt oder auf einen erneuerbaren Brennstoff umgestellt, kann das dazu führen, dass weder der Anteil fossiler KWK-Anlagen, noch der EE-/Abwärme-Anteil die 50 % überschreitet. Während der Transformation kann es demnach dazu kommen, dass die Anforderungen nicht einzuhalten sind.

Heizkessel zur Deckung von Spitzenlasten zulassen

Um sicherzustellen, dass auch in Zukunft Spitzenlasten verlässlich in Fernwärme-Systemen gedeckt werden können, ist es aus Sicht der Fernwärmeversorger dringend nötig, Heizkessel für die Spitzenlastdeckung vorzuhalten. Damit Versorgungssicherheit garantiert werden kann, sollten Heizkessel zur Spitzenlastdeckung entsprechend von den Anforderungen des § 29 Absatz 1 Satz 1 befreit werden. Damit dies umgesetzt werden kann, sollte entweder § 25 Absatz 2 des vorhergegangenen Entwurfs wieder aufgenommen werden oder dem untenstehenden Textvorschlag für § 29 Absatz 2 gefolgt werden.

Damit wäre gewährleistet, dass im Falle eines Ausfalls von erneuerbaren Erzeugungstechnologien, die zur Deckung von Spitzenlasten eingesetzt werden, der Fernwärmeversorger auf die sich in der Reserve befindenden Heizkessel zurückgreifen kann.

Der AGFW fordert,

- alle KWK-Anlagen als alternative Erfüllungsoptionen zuzulassen, die das jeweils gültige Hocheffizienzkriterium erfüllen,
- auch erneuerbar betriebene KWK-Anlagen als Erfüllungsoption zuzulassen.
- Heizkessel zur Deckung von Spitzenlasten sollten von § 29 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen werden.

Textvorschlag § 29 Abs. 3 WPG:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 70 Prozent mit Nutzwärme ~~durch den Einsatz fossiler Energieträger~~ aus einer **geförderten hocheffizienten** Anlage im Sinne **§ 2 Nr. 8 a** des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist. **Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, bleibt für die Bestimmung der übrigen Wärme im Sinne des Satzes 1 außer Betracht.**“

Alle Transformationspläne vollständig anerkennen

Im September des vergangenen Jahres ist die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) mit dem Ziel gestartet, die Transformation bestehender Wärmenetze anzureizen. Zentraler Baustein der BEW ist die Erstellung von Transformationsplänen durch die Wärmenetzbetreiber. Diese Pläne skizzieren den Umbau hin zu klimaneutralen Wärmenetzen bis 2045. Nach Angaben des BMWK wurden bis Mai 2023 beim BAFA bereits mehr als 440 Anträge zur Förderung von Transformationsplänen gestellt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erkennt an, dass Betreiber eines Wärmenetzes, für das bereits ein Transformationsplan nach BEW erstellt wurde, nicht verpflichtet werden, zusätzlich einen Ausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan für Wärmenetze zu erstellen. Es muss sichergestellt werden, dass auch Transformationspläne nach BEW vollumfänglich zur Verlängerung der Fristen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beitragen.

Einige Wärmenetzbetreiber haben oder werden Transformationspläne erstellen, ohne eine Förderung nach Modul 1 der BEW in Anspruch zu nehmen. Auch diese Transformationspläne müssen als Alternative zu den Wärmnetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen nach § 32 anerkannt werden. Um dies umzusetzen, muss die Frist zur Billigung dieser Pläne analog zu § 29 Abs. 4, bis zum 2028 verlängert werden.

Der AGFW fordert,

- bestehende Transformationspläne vollständig anzuerkennen und
- auch ungeforderte Transformationspläne anzuerkennen.

Textvorschlag § 29 Abs. 1 S. 3 WPG:

„[...] Eine Fristverlängerung nach Satz 2 setzt voraus, dass der Antragsteller einen Wärmnetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 **Abs. 1** vorlegt **oder die alternativen Erfüllungsoptionen gemäß § 32 Abs. 2 & 3 erfüllt**, die Abweichung von der Frist nach Satz 1 begründet und darlegt, wie und zu welchem Zeitpunkt die Vorgabe des Satzes 1 erreicht werden soll.“

Textvorschlag § 32 Abs. 2 WPG:

Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für den Betreiber eines Wärmenetzes, für das ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022

B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch bestandskräftigen Förderbescheid gebilligt wurde oder spätestens bis zum ~~31. Dezember 2026~~ **14. September 2028** gebilligt wird.“

Adressatengerechte Verortung der Regelungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen. Regelungen, die Fernwärmekunden betreffen sollten in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen wie der AVBFernwärmeV geregelt werden. Dazu zählt die Befreiung der Kunden von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen im Fall nicht erfüllter Mindestanforderungen.

Der AGFW fordert,

§29 Abs. 6 S. 2 zu streichen.

Textvorschlag § 29 Abs. 6 WPG:

~~„[...] **Letztverbraucher, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, das nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze entspricht, sind von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, ihren Wärmebedarf ausschließlich oder teilweise über das Wärmenetz zu decken, befreit.**“~~

Biomassepotenziale nutzen

Analog zur BEW darf auch im Wärmeplanungsgesetz Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung nicht auf den Biomasseanteil angerechnet werden. Beim Einsatz dieser Energiequellen besteht im Gegensatz zur Nutzung von Primärbiomasse keine Nutzungskonkurrenz zu anderen Sektoren.

Auch der Weiterbetrieb bestehender Biomasseanlagen löst keine zusätzlichen Nutzungskonkurrenzen aus. Daher sollten bestehende Anlagen von der Begrenzung des Biomasseanteils vollständig ausgenommen werden.

Bei der Ermittlung des Biomasseanteils für neue Wärmenetze wird diesen Umständen bereits Rechnung getragen. Die entsprechende Regelung ist auch auf Bestandsnetze und damit auf die Anforderungen des Zielbildes in 2045 zu übertragen.

Der AGFW fordert,

die Vorgaben zur Nutzung von Biomasse praxismäßig anzupassen.

Textvorschlag § 31 Abs. 2 WPG:

„Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar

- 1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent und*
- 2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent.*

Satz 1 gilt nicht für Wärme aus thermischer Abfallbehandlung nach § 3 Satz 2. Bestehende Anlagen, die bis zum [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] den

Dauerbetrieb aufgenommen haben und Wärme aus Biomasse erzeugen, die in ein Wärmenetz eingespeist wird, sind im Rahmen der Bestimmung des Biomasseanteils nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

Einheitliche Fristen für Transformationspläne

Die Unklarheiten hinsichtlich der Fristen zur Erstellung der Transformationspläne müssen ausgeräumt werden, indem sie innerhalb des Gesetzes einheitlich gehandhabt werden.

Um sicherzustellen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden können, muss den Wärmenetzbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, einzelne Aspekte bei der Veröffentlichung der Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungspläne auszunehmen.

Der AGFW fordert,

- die Fristen bezüglich der Erstellung von Transformationsplänen innerhalb des Gesetzes aufeinander abzustimmen und
- die Mindestanforderungen am Stand der Technik festzumachen, die in anerkannten Regeln der Technik festgehalten werden und den Ansprüchen des BEW entsprechen.

Textvorschlag § 32 Abs. 1 & 2 WPG:

„(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes, das nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird, ist verpflichtet, bis zum Ablauf des ~~31. Dezember 2026~~ **14. September 2028** für sein Wärmenetz einen Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungsplan zu erstellen und der hierzu durch Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungsplan muss den ~~in Anlage 3 bestimmten~~ Anforderungen **nach den anerkannten Regeln der Technik** entsprechen. Er ist auf der Internetseite des Betreibers des Wärmenetzes zu veröffentlichen. **Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren, können durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden.**

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für den Betreiber eines Wärmenetzes, das durch einen Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch bestandskräftigen Förderbescheid] gebilligt wurde oder spätestens bis zum ~~31. Dezember 2026~~ **14. September 2028** gebilligt wird.

Anmerkungen zu Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“

Fokusgebiet statt Wärmeversorgungsgebiet

Der AGFW regt an, den im Rahmen des Diskussionspapiers aus dem vergangenen Juli, eingeführten Begriff der Fokusgebiete wieder aufzugreifen, da dieser den Charakter der Wärmeplanung am besten widerspiegelt.

Der AGFW fordert,

den Begriff „Wärmversorgungsgebiet“ durch den Begriff „Fokusgebiet“ zu ersetzen.

Textvorschlag § 3 Nr. 8 WPG:

*„**Wärmeversorgungsgebiet-Fokusgebiet**“ ein Wärmenetzgebiete oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“*

Verwertung von Altholz zulassen

Altholz der Kategorien IV kann nur thermisch verwertet und keiner stofflichen Nutzung mehr zugeführt werden. Im Gegensatz zur dezentralen Verbrennung wird bei der Verwertung in zentralen Anlagen eine aufwendige Abgasreinigung vorgenommen. Um unnötigen nachträglichen Auslegungsfragen aus dem Weg zu gehen, sollte festgelegt werden, dass es sich im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs auch bei Altholz der Kategorie IV um Biomasse handelt.

Der AGFW fordert,

Altholz der Kategorie IV, das in zur Wärmeerzeugung für Wärmenetze eingesetzt wird, unter den Begriff Biomasse aufzunehmen.

Textvorschlag § 3 Nr.14 Buchstabe e WPG:

*„aus Biomasse im Sinne des § 3 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, sowie Altholz der Kategorie III **& IV**,“*

Grünes Methan sachgerecht definieren

Die Vorgaben für grünes Methan sind weder klar definiert noch praktisch umsetzbar. Zur Umsetzung der Anforderung bezüglich biogenem Kohlendioxid gibt es keine Regelwerke oder Definitionen, um eine klare Bestimmung von biogenem Kohlendioxid vorzunehmen. Grünes Methan kann aus grünem Wasserstoff und Kohlendioxid hergestellt werden. Für den Begriff „biogenes Kohlendioxid“ ist keine Definition vorhanden.

Der AGFW fordert,

die Streichung des Begriffs „biogen“ in Bezug auf Kohlendioxid.

Textvorschlag § 3 Nr. 14 Buchstabe f WPG:

*„aus grünem Methan, d.h. Biomethan, das die Anforderungen an gasförmige Biomasse-Brennstoffe gemäß Buchstabe e erfüllt, oder aus grünem Wasserstoff und **biogenem** Kohlendioxid hergestelltes Methan“*

Praktikable Vorgaben für PtH-Anlagen

Mit Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Stromproduktion kann erneuerbare Wärme gemäß § 3 Nr. 14 Buchstabe i erzeugt werden, wenn eine Direktleitung zur Wärmeerzeugung vorliegt. Die Forderung nach einer Direktleitung ist jedoch vor dem Hintergrund des EE-Ausbaus ins Stromsystem keine zukunftsfähige Investition. Solche Direktleitungen gelten als „stranded investments“, da sie sich innerhalb der kurzen Periode bis zur angestrebten Treibhausgasneutralität des Stromsystems nicht refinanzieren.

Der AGFW fordert,

eine kaufmännisch-bilanzielle Zuordnung des Stroms zwischen einer EE-Stromanlage und einer elektrischen Wärmeerzeugung innerhalb eines gewissen räumlichen Zusammenhangs zuzulassen.

Flexibilitätpotenzial der Wärmespeicher nutzen

Wärmespeicher beeinflussen die Herkunft von Wärme nicht, daher ist die Regelung gemäß § 3 Nr. 14 Buchstabe I überflüssig. Des Weiteren ist es nicht praxismäßig, Wärmespeicher rein für erneuerbare oder unvermeidbare Abwärme zu nutzen. Wärmespeicher sind Flexibilitätsinstrumente, die eine optimierte und effiziente Wärmeerzeugung gewährleisten und stehen daher allen Wärmeerzeugungsanlagen zur Verfügung.

Der AGFW fordert,

§ 3 Nr. 14 Buchstabe I ersatzlos zu streichen.

Textvorschlag § 3 Nr. 14 Buchstabe I WPG

„aus einem Wärmespeicher nach Nummer 19, der ausschließlich mit Energie aus einer der in Nummern 14 und 15 genannten Quellen beladen wurde und in das Wärmenetz speist;“

Gebäudenetze richtig definieren

Neue Wärmenetze entstehen in der Regel aus dem Zusammenschluss von mehreren Ankerkunden. Dabei ist nicht sichergestellt, dass die Anzahl der Ankerkunden die Größenanforderungen für ein Gebäudenetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 a GEG überschreitet. Es ist jedoch nicht zielführend neue Wärmenetze erst im GEG als Gebäudenetz einzuordnen und sie später als Wärmenetz einzugliedern. Dies hat vor allem aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und Anforderungen in WPG und GEG enorme Auswirkungen auf die Ausgestaltung des neuen Wärmenetzes.

Der AGFW fordert,

dass neue Wärmenetze, die in einer Machbarkeitsstudie nachweisen, dass sie innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre die Größengrenze eines Gebäudenetzes überschreiten, ab Inbetriebnahme als neues Wärmenetz gelten.

Thermische Abfallbehandlung

Um Unklarheiten zu vermeiden, insbesondere hinsichtlich ggf. unterschiedlicher Regelungen in Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz, empfehlen wir, die folgende Anpassung in § 3 vorletzter Absatz vorzunehmen.

Textvorschlag § 3 S. 2 WPG

„Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Nummer 14 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, ist ~~im Anwendungsbereich dieses Gesetzes~~“

unvermeidbarer Abwärme im Sinne der Nummer 15 gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt wird.“

Begriffsdefinition Klimaneutralität

Um eine einheitliche Definition für den verwendeten Begriff „Klimaneutralität“ zu schaffen, empfiehlt der AGFW die Aufnahme einer entsprechenden Definition in § 3.

Bestehende Wärmepläne

Es erfolgt bereits heute in einer Vielzahl von Fällen eine Erstellung eines kommunalen Wärmeplans. Aufgrund der bekannten Hemmnisse (Verzögerungen) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative haben sich Gemeinden entschlossen, aus Eigenmitteln auf der Grundlage von anerkannten technischen Regeln den Prozess anzugehen. Diese sollten nicht benachteiligt werden.

Der AGFW fordert,

bestehende Wärmepläne, die nach anerkannten technischen Regeln erarbeitet wurden, anzuerkennen.

Textvorschlag § 5 Abs. 2

*„...Von einer Vergleichbarkeit nach Satz 1 ist insbesondere auszugehen, wenn die Erstellung des Wärmeplans Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes oder eines Landes war **oder die nach den anerkannten technischen Regeln erarbeitet wurde.**“*

Thermische Abfallbehandlung

Um Unklarheiten zu vermeiden, insbesondere hinsichtlich ggf. unterschiedlicher Regelungen in Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz, empfehlen wir, die folgende Anpassung in § 3 vorletzter Absatz vorzunehmen.

Textvorschlag § 3 vorletzter Absatz

Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Nummer 14 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, ist ~~im Anwendungsbereich dieses Gesetzes~~ unvermeidbarer Abwärme im Sinne der Nummer 15 gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Anmerkungen zu Teil 2 „Wärmeplanung und Wärmepläne“

Datenschutz wahren

Wärmenetzbetreiber sind bereits gemäß § 11 WPG in Verbindung mit § 14 WPG & Anlage 1 dazu verpflichtet, im Rahmen der Bestandsanalyse gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle Informationen zu geplanten oder genehmigten Wärmenetzen zur Verfügung zu stellen. Eine zusätzliche Mitteilungspflicht hinsichtlich Wärmenetzausbauplanungen ist daher nicht zielführend. Daher ist zu prüfen, ob auf die Mitteilungspflicht nach § 8 verzichtet werden kann.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass Wärmenetzbetreiber hinsichtlich des Wärmenetzausbaus in Konkurrenz zu Mitbewerbern stehen. Daher handelt es sich bei

Planungsdaten zum Wärmenetzausbau um wettbewerbsrechtlich relevante Daten. Bei der Weitergabe, Verarbeitung und Veröffentlichung dieser Daten muss dieser Umstand unbedingt beachtet werden.

Der AGFW fordert,

- den Datensammelumfang auf das Erforderliche begrenzen,
- Datenanforderungen an kritische Infrastruktur zu berücksichtigen,
- redundante Anforderungen an Datenbereitstellung verhindern und
- Datenschutzerfordernisse der Wärmenetzbetreiber beachten.

Stärkung der Verbindlichkeit der Wärmeplanung

Im Sinne einer nachhaltigen Durchführung der kommunalen Wärmeplanung, sollten die Kommunen mit einer Selbstverpflichtung garantieren, dass die Ergebnisse der Wärmeplanung bei eigenen Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Der AGFW fordert,

- die Verbindlichkeit der Wärmeplanung zu stärken.
- praxistaugliche Vorgaben für die Bestandsanalyse von Wärmenetzen vorzusehen.

Wärmenetze nicht von Beginn an ausschließen

Der aktuelle Entwurf ermöglicht, dass eine planungsverantwortliche Stelle die Definierung eines Gebietes als Wärmenetzgebiet ausschließen kann, solange dort bislang kein Wärmenetz liegt. Um zu verhindern, dass die Ergebnisse einer detaillierten Untersuchung durch eine solche Voruntersuchung vorweggenommen werden, müssen Mindestvorgaben für die Durchführung einer solchen Voruntersuchung vorgesehen werden. Dies kann auch außerhalb des eigentlichen Gesetzestextes geschehen.

Der AGFW fordert,

Vorgaben für die Durchführung von Vorprüfungen nach § 14 einzuführen.

Anmerkungen zum Gebäudeenergiegesetz

Biologisch abbaubare Abfälle

Biologisch abbaubare Anteile von Abfällen sind unabhängig ihrer Herkunft anzuerkennen. Auch gewerbliche Abfälle beinhalten biologisch abbaubare Anteile, die durch eine thermische Abfallbehandlung zur erneuerbaren Wärmeerzeugung beitragen müssen.

Der AGFW fordert,

die Ergänzung des Begriffs „Gewerbe“ in § 3 Abs. 3 Nr. 5 GEG.

Textvorschlag § 3 Abs. 3 Nr. 5 GEG

„biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten, **Gewerbe** und Industrie,“

Ihre Ansprechpartner

Johannes Dornberger
Referent Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-212
j.dornberger@agfw.de

Dr.-Ing. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung
und Speicher
+49 69 6304-280
j.kuehne@agfw.de

John Miller
stellv. Geschäftsführer AGFW e. V.
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
+49 69 6304-352
j.miller@agfw.de

Harald Rapp
Bereichsleiter Stadtentwicklung,
Geschäftsführer der AGFW-Projekt GmbH
+49 69 6304-418
h.rapp@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 650 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsekretär vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main